AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 0173/88** des Rates der Stadt Potsdam zur Unterschutzstellung von Naturdenkmalen, Flächennaturdenkmalen und Schongebieten vom 14.12.1988

Temporäre Schongebiete (Fledermausquartiere)

Begründung der Aufgabenstellung

Gemäß der 1. DB zur Naturschutzverordnung vom 01.10.1984 (GBl. Teil I Nr. 31) sind alle in der DDR heimischen Fledermausarten geschützt. Die ausgewiesenen Schongebiete sind Überwinterungsquartiere für die vom Aussterben bedrohte Fledermausart Mausohr (*Myotis myotis*) sowie für andere am Standort vorkommende Arten wie Fransenfledermaus (*Myotis natterari*), Wasserfledermaus (*Myotis daubenteni*), Langohrfledermaus (*Plecotus auritus*) u.a.m.

Während der Überwinterungszeit ist der gesamte Stoffwechsel der Fledermäuse stark gedrosselt. Die Körpertemperatur sinkt auf wenige Plusgrade ab. In diesem Zustand ist die Feldermaus nicht flugfähig und kann sich somit nicht drohenden Gefahren entziehen. Um wieder fliegen zu können, müssen sie ihren Körper “aufheizen”, was etwa 20-30 Minuten dauert und viel Energie erfordert. Häufige Störungen haben häufiges Erwachen und damit großen Energieverlust zu Folge, der bis zum Tode führen kann.

Für den Erhalt der Tierarten ergibt sich somit die Forderung nach störungsfreien Winterquartieren.

1. Schloß Sanssouci

Bezirk: Potsdam Stadtkreis Potsdam
Ort: Schloß Sanssouci
davon als Schongebiet:
- Kellerräume der Hofkolonnaden, westl. Teil
- Kellerräume des Schlosses, westl. Teil
- Kellerräume der Pferdetränke

2. Schloß Charlottenhof

2.1. Lage und Begrenzungen

Bezirk: Potsdam Stadtkreis Potsdam
Ort: Schloß Charlottenhof
davon als Schongebiet:
- Kellerräume der Terrassenanlage

3. Communs

3.1 Lage und Begrenzung

Bezirk: Potsdam Stadtkreis Potsdam
Ort: Communs
davon als Schongebiet:
- linkes Treppengewölbe

Schutzziel

Gemäß der 1. DB zur Naturschutzverordnung vom 01.10.1984 (GBl. Teil I Nr. 31) sind die Fledermausbestände in den ausgewiesenen Objekten zu stabilisieren und ihre weitere Reproduktion zu sichern.

Grundsätze für die Behandlung der Objekte

In der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April jeden Jahres sind die Fledermauswinterquartiere störungsfrei zu halten.

Notwendige Arbeiten in diesen Objekten müssen außerhalb dieser Zeitspanne erfolgen.

Der ungehinderte Zu- und Abflug ist für die Fledermäuse zu gewährleisten.

Durch den Rechtsträger sind die Objekte bauseitig zu erhalten.